

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 19.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitze

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Telfes im Stubai legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 240,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 480,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 700,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 1.000,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.400,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.800,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 2.200,00

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georg Viertler

Angeschlagen am: 25.11.2019

Abgenommen am: 10.12.2019